

ENTWURF

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN

Vorbemerkung

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) dienen dem Zweck, die Bindungswirkung bestimmter Feststellungen („Streitverkündungswirkung“, definiert in Artikel 11 DIS-ERS) in einem nach Maßgabe der DIS-ERS geführten Schiedsverfahren („Ausgangsschiedsverfahren“) für einen nachfolgenden Rechtsstreit zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einer dritten Partei („Folgerechtsstreit“) vertraglich zu begründen. Sie gehen von dem Modell der Streitverkündung in der deutschen Zivilprozessordnung aus. Der Folgerechtsstreit kann vor staatlichen Gerichten wie Schiedsgerichten ausgetragen werden.

Für den Eintritt der Streitverkündungswirkung bedarf es entsprechender Abreden im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens einerseits und der Parteien des Folgerechtsstreits andererseits. Nur durch die Verknüpfung der vertraglichen Abreden in diesen unterschiedlichen Rechtsverhältnissen erzeugen die DIS-ERS ihre Streitverkündungswirkung für den Folgerechtsstreit. Diese Verknüpfung kann dadurch bewirkt werden, dass in beiden Rechtsverhältnissen ein DIS-Schiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS vereinbart wird.

Die folgende Musterschiedsklausel kann sowohl im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens zueinander als auch im Verhältnis einer dieser Parteien zu einem Dritten genutzt werden („Standardmusterklausel“):

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Es gelten die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“). [Optional: „Eine Streitverkündung ist ausschließlich gegenüber den nachfolgend bezeichneten Dritten zulässig:“]
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].
- (4) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].
- (5) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].
- (6) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Die Bindungswirkung für den Folgerechtsstreit kann auch unabhängig von der Vereinbarung eines DIS-Schiedsverfahrens für den Folgerechtsstreit vereinbart werden. Für diesen Fall kann im Verhältnis zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einem Dritten die folgende Musterklausel verwendet werden („Alternativmusterklausel“):

Jede Vertragspartei ist einverstanden, dass ihr eine andere Vertragspartei in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren nach Maßgabe der Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS-ERS“) den Streit verkündet. Die Wirkungen der Streitverkündung für einen Folgerechtsstreit zwischen den Parteien dieses Vertrages richten sich nach den DIS-ERS.

[Optional: „Die Streitverkündung ist nur durch [Bezeichnung der Vertragspartei(en)] in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren zulässig.“]

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

¹Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) werden angewendet, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vereinbart haben. ²In diesem Fall gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS“) mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben.

1.2

Maßgeblich ist die Fassung der DIS-ERS, die zu Beginn des Schiedsverfahrens (Artikel 6.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) gilt.

Artikel 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann dem Dritten nach Maßgabe der DIS-ERS den Streit verkünden, soweit sich dieser mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt hat.

Artikel 3 Form der Streitverkündung und Bearbeitungsgebühren

3.1

¹Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Hauptpartei einen Schriftsatz bei der DIS einzureichen („Streitverkündungsschriftsatz“). ²Dieser hat zu enthalten

- (i) den Namen und die Adresse des Streitverkündungsempfängers,
- (ii) den Grund der Streitverkündung,
- (iii) Angaben zur Lage des Rechtsstreits,
- (iv) die Vereinbarung der DIS-ERS zwischen der Hauptpartei und den anderen Parteien des Schiedsverfahrens

und

- (v) die Vereinbarung, durch die sich der Streitverkündungsempfänger mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt.

³Dem Streitverkündungsschriftsatz hat die Hauptpartei Kopien der ihr vorliegenden Schriftstücke der Parteien, der DIS und des Schiedsgerichts beizufügen.

3.2

¹Der Streitverkündungsschriftsatz ist der DIS in Papierform und elektronischer Form (Artikel 4.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu übermitteln. ²Zu übermitteln sind

- (i) in Papierform für den Streitverkündungsempfänger ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen und für die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes ohne Anlagen

und

- (ii) in elektronischer Form für jede Partei, jeden Streitverkündungsempfänger und die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen.

³Die DIS kann von der Hauptpartei jederzeit zusätzliche Exemplare eines Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen anfordern.

3.3

¹Sofern die Hauptpartei nicht die gemäß Artikel 3.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren des Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen einreicht oder der Streitverkündungsschriftsatz nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 3.1 genannten Angaben enthält, kann die DIS der Partei eine Frist zur Ergänzung setzen. ²Erfolgt die Ergänzung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

3.4

¹Die Hauptpartei hat an die DIS Bearbeitungsgebühren gemäß Artikel 13.3 und der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu zahlen. ²Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

Artikel 4 Zeitpunkte der Streitverkündung

4.1

Ein Schiedskläger kann eine Streitverkündung in der Schiedsklage erklären, die dann auch als Streitverkündungsschriftsatz gilt.

4.2

Ein Schiedsbeklagter kann eine Streitverkündung innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage erklären.

4.3

Ein Schiedskläger kann auch noch bis zu 14 Tage nach Übermittlung der Klageerwiderung einem Dritten den Streit verkünden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt ist.

4.4

Im Übrigen ist die Streitverkündung einer Partei nur mit Zustimmung des Streitverkündungsempfängers und nur zulässig, wenn dieser erklärt, dass er

- (i) keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt
- und
- (ii) das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in dem es sich zur Zeit seines Beitritts befindet.

Artikel 5 Weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers

5.1

Eine weitere Streitverkündung durch den Streitverkündungsempfänger ist nur zulässig, wenn

- (i) zwischen ihm („Weiterverkünder“) und dem weiter Streitverkündeten („Weiterverkündeter“) die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind,
- (ii) der Weiterverkündete und die Parteien sich mit der weiteren Streitverkündung einverstanden erklären

und

- (iii) der Weiterverkündete die Erklärungen gemäß Artikel 4.4 abgibt.

5.2

¹Die Wirkungen der weiteren Streitverkündung beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten. ²Gilt die weitere Streitverkündung gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4 als zurückgenommen,

entfallen diese Wirkungen mit Übermittlung der Abstandnahmerklärung an die DIS. ³Der Weiterverkündete hat seine eigenen Kosten zu tragen.

5.3

Auf den Weiterverkündeten finden im Übrigen die Bestimmungen der DIS-ERS für den Streitverkündungsempfänger entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines Streitverkündungsempfängers

6.1

¹Die DIS übermittelt den Streitverkündungsschriftsatz dem Streitverkündungsempfänger sowie den anderen Parteien und Streitverkündungsempfängern elektronisch mit Anlagen. ²Sind die Voraussetzungen der Artikel 3.1, 3.2 oder 3.4 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung absehen.

6.2

¹Ein Streitverkündungsempfänger kann dem Schiedsverfahren innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes („Beitrittsfrist“) zur Unterstützung der Hauptpartei beitreten. ²Zum Zweck des Beitritts hat der Streitverkündungsempfänger eine Beitrittserklärung gegenüber der Hauptpartei und der DIS in der Form des Artikels 3.2 Satz 2 (i) und gegenüber allen Parteien, Streitverkündungsempfängern und der DIS in der Form des Artikels 3.2 Satz 2 (ii) abzugeben. ³Die DIS kann dem Streitverkündungsempfänger eine Frist zur Behebung eines Mangels nach Satz 2 setzen. ⁴Die DIS stellt mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Parteien und dem Streitverkündungsempfänger fest, ob der Beitritt für Zwecke der Bestellung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 7 und 8 wirksam erfolgt ist oder nicht.

6.3

¹Erklärt ein Streitverkündungsempfänger den Beitritt nicht fristgemäß, wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. ²Der Streitverkündungsempfänger kann dem Schiedsverfahren auch nach Ablauf der Beitrittsfrist in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Erlass des endgültigen Schiedsspruchs nach Maßgabe des Artikels 6.2 Sätze 2 und 3 unter der zusätzlichen Voraussetzung beitreten, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt.

6.4

¹Der dem Schiedsverfahren beigetretene Streitverkündungsempfänger („Nebenintervenient“) muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet. ²Der Nebenintervenient hat das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. ³Sein Recht zur Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts bleibt davon unberührt.

Artikel 7 Einzelschiedsrichter

7.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle Streitverkündungsempfänger, denen der Streit fristgemäß gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 verkündet wurde,

und

(iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen gemäß Artikel 6.2 Satz 4
gemeinsam benennen.

7.2

¹Wird eine Streitverkündung unter den Voraussetzungen des Artikels 4.3 erklärt, sieht die DIS bis zum Ablauf der Beitrittsfrist und, im Falle des Beitritts, bis zur Übermittlung der verbindlichen Feststellung gemäß Artikel 6.2 Satz 4 von der Bestellung eines Schiedsrichters ab. ²Die Frist des Artikels 7.1 beginnt in diesem Fall mit der Übermittlung der verbindlichen Feststellung des wirksamen Beitritts des Streitverkündungsempfängers erneut.

7.3

¹Können die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) gemäß Artikel 11 und 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ausgewählt und bestellt. ²Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.

7.4

¹Die Hauptpartei kann bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung durch Erklärung gegenüber der DIS Abstand nehmen. ²Ein auf die Streitverkündung hin dem Schiedsverfahren als Nebenintervenient beigetretener Streitverkündungsempfänger scheidet dann aus dem Schiedsverfahren aus; eine durch den ausgeschiedenen Streitverkündungsempfänger erklärte weitere Streitverkündung gilt als zurückgenommen. ³Mit Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS beginnen die Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 erneut und enden die Wirkungen des Artikels 11 dem ausgeschiedenen Streitverkündungsempfänger gegenüber.

Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

8.1

¹Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und verkündet der Schiedskläger einem Dritten den Streit gemäß Artikel 4.1, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. ²Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

8.2

¹Innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle Streitverkündungsempfänger, denen der Streit fristgemäß gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 verkündet wurde,

und

- (iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen gemäß Artikel 6.2 Satz 4

haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. ²Artikel 7.2 gilt entsprechend.

8.3

Erfolgt eine gemeinsam vorzunehmende Benennung innerhalb der Frist des Artikels 8.2 nicht, ist das Schiedsgericht gemäß Artikel 20.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung zu konstituieren. [[Denkbare Alternativregelung in Anlehnung an die ERGeS: ... wählt der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter aus und bestellt sie gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.]]

8.4

Artikel 7.4 gilt entsprechend.

Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Bei Anwendung der Artikel 9, 13.3, 15 und 28.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung stehen Nebenintervenienten Parteien gleich.

Artikel 10 Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung

10.1

¹Eine Partei oder ein Nebenintervenient können innerhalb von 21 Tagen nach Erklärung des Beitritts durch den Streitverkündungsempfänger Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben. ²Ein Streitverkündungsempfänger kann dem Schiedsverfahren auch nur zum Zwecke der Erklärung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung beitreten. ³Wenn Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss über die Zulässigkeit der Streitverkündung.

10.2

¹Stellt das Schiedsgericht die Unzulässigkeit der Streitverkündung fest, scheidet der Nebenintervenient aus dem Schiedsverfahren aus; die Wirkungen gemäß Artikel 11.1 bis Artikel 11.3 enden ihm gegenüber. ²Er hat in diesem Fall gegen die Hauptpartei einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten des Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Artikel 32 (iii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung, über den das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zwischen dem Nebenintervenienten und der Hauptpartei entscheidet. ³Die Entscheidung, die die Unzulässigkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit bindend und nicht überprüfbar.

10.3

¹Stellt das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Streitverkündung fest, wird das Schiedsverfahren mit dem Nebenintervenienten fortgesetzt. ²Die Entscheidung, die die Zulässigkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit nicht bindend. ³Der Nebenintervenient kann im Folgerechtsstreit jedoch nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben,

(i) die er bereits in dem Schiedsverfahren, in dem ihm der Streit verkündet wurde, erhoben hat

oder

(ii) die auf Umständen beruhen, die er bei Ende der Frist des Artikels 10.1 nicht kennen musste.

Artikel 11 Wirkungen der Streitverkündung

11.1

Der Streitverkündungsempfänger wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zu der Zeit, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war, oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

11.2

Der Streitverkündungsempfänger verpflichtet sich gegenüber der Hauptpartei, die in Artikel 11.1 bestimmten Wirkungen einer zulässigen Streitverkündung in einem Folgerechtsstreit anzuerkennen.

11.3

¹Die Parteien und der Streitverkündungsempfänger sind sich darin einig, dass mit seinem Beitritt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Entscheidungen gemäß Artikel 10.2 Satz 2 und Artikel 13.2 auch im Verhältnis zu dem Streitverkündungsempfänger begründet wird („Beitrittsschiedsvereinbarung“). ²Zu diesem Zweck bevollmächtigen die nicht den Streit verkündenden Parteien die Hauptpartei, dem Streitverkündungsempfänger durch Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes ein Angebot zum Abschluss einer Beitrittsschiedsvereinbarung zu machen. ³Mit seiner Beitrittserklärung gemäß Artikel 6.2 nimmt der Streitverkündungsempfänger dieses Angebot an. ⁴Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Beitrittsschiedsvereinbarung im Streitverkündungsschriftsatz oder in der Beitrittserklärung bedarf es dazu nicht.

11.4

¹Der Eingang des Streitverkündungsschriftsatzes bei der DIS mit dem Inhalt des Artikels 3.1 in zumindest einer der beiden Formen der Übermittlung gemäß Artikels 3.2 hemmt die Verjährung dem Streitverkündungsempfänger gegenüber. ²Für Zwecke der Verjährungshemmung gilt eine dem Streitverkündungsempfänger gemäß Artikel 6.1 übermittelte Streitverkündung als zulässig, bis ihre Unzulässigkeit festgestellt wird. ³Die Hemmung endet sechs Monate nach

- (i) Abstandnahme von der Streitverkündung gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4,
- (ii) Feststellung der Unzulässigkeit der Streitverkündung oder
- (iii) Beendigung des Schiedsverfahrens.

⁴Sofern eine Streitverkündung gemäß Artikel 3.3 oder 3.4 als nicht erklärt gilt, gilt die Hemmung als von Anfang an nicht eingetreten.

Artikel 12 Übermittlung des Schiedsspruchs

¹Das Schiedsgericht hat der DIS zusätzlich zu der in Artikel 39.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung genannten Anzahl so viele unterschriebene Schiedssprüche zu übermitteln, dass auch jeder Streitverkündungsempfänger ein Exemplar erhält. ²Die DIS übermittelt den Streitverkündungsempfängern diese Exemplare, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind.

Artikel 13 Kosten

13.1

Ein Streitverkündungsempfänger, der dem Schiedsverfahren nicht beiträgt oder gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4 aus dem Schiedsverfahren ausscheidet, hat seine eigenen Kosten zu tragen.

13.2

Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien und Nebenintervenienten durch Schiedsspruch nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

13.3

¹Bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gilt ein Streitverkündungsempfänger als Partei nach Ziffern 2.4 und 3.4 der Kostenordnung (Anlage 2 zur DIS-

Schiedsgerichtsordnung). ²Bei der Berechnung der Honorare der Schiedsrichter gilt ein Streitverkündungsempfänger nur dann als weitere Partei, wenn er dem Schiedsverfahren beigetreten ist. ³Die Hauptpartei hat die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit für den Anteil der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, der durch die Streitverkündung ausgelöst wird, zu leisten. ⁴Artikel 35 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Streitverkündung als nicht erklärt gilt, wenn die vorläufige Sicherheit oder die Kostensicherheit nicht vollständig geleistet wird.

Artikel 14 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

14.1

Soweit nicht in den DIS-ERS abweichend geregelt, findet Artikel 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung auf Streitverkündungsempfänger entsprechende Anwendung.

14.2

Die DIS kann die in den DIS-ERS vorgesehenen Fristen nach ihrem Ermessen verlängern.

Artikel 15 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung findet auf den Streitverkündungsempfänger entsprechende Anwendung.